

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und Delia Susanne Klages (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Diversitätsgerechtes Spielzeug für niedersächsische Kitas

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und Delia Susanne Klages (AfD), eingegangen am 02.04.2024 - Drs. 19/3943,
an die Staatskanzlei übersandt am 04.04.2024

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 07.05.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Vor dem Hintergrund, dass allen Kindertageseinrichtungen im Landkreis Wolfenbüttel nach Zustimmung des Verwaltungsausschusses der Stadt Wolfenbüttel nun ein begrenzter Sonderetat für diversitätsgerechtes Spielzeug zur Verfügung gestellt werden soll, stellen wir der Landesregierung folgende Fragen:

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Spielmaterial, das Kindern zur Verfügung steht, vermittelt den Kindern Aussagen über gesellschaftliche Wert- und Normvorstellungen, da die im Spielmaterial repräsentierten Aspekte menschlicher Vielfalt von Kindern als das Normale und Erwünschte betrachtet werden. Wenn Identitätsmerkmale der in einer Kindertageseinrichtung betreuten Kinder (z. B. Behinderungen oder Merkmale wie Hautfarbe), die nicht denen der Mehrheit entsprechen, in den in der Kindertagesstätte vorhandenen Spielmaterialien nicht vorkommen, so wird die Botschaft transportiert, dass diese Merkmale gesellschaftlich keine Rolle spielen. Stehen Kindern lediglich einseitige oder stereotype Spielmaterialien zur Verfügung, so werten sie dies als Information über sich selbst und ihre Umwelt.

Insofern ist Spielzeug nicht wertneutral, sondern hat einen maßgeblichen Einfluss darauf, wie Kinder sich selbst und ihre Lebenswelt wahrnehmen und verstehen. Die Auswahl und der Umgang mit Spielmaterial sind daher bedeutend für die kindliche Entwicklung.

Im Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) ist ein eigener Bildungs- und Erziehungsauftrag normiert, der im Wesentlichen auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten abzielt. Insbesondere beinhaltet der Bildungs- und Erziehungsauftrag, jedes Kind in seiner Persönlichkeit und Identität zu stärken, jedem Kind die Auseinandersetzung mit Gemeinsamkeiten von Menschen und Vielfalt der Gesellschaft zu ermöglichen und es dabei zum kritischen Denken anzuregen sowie jedem Kind die Gleichberechtigung der Geschlechter zu vermitteln (§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 4 und 8 NKiTaG).

Spielzeug, das für die Förderung von Kindern geeignet ist, knüpft an die individuellen Lebenslagen und Merkmale der betreuten Kinder an und sollte die Auseinandersetzung mit Gemeinsamkeiten und Vielfalt anregen und unterstützen.

1. Wie definiert die Landesregierung den Begriff „diversitätsgerechtes Spielzeug“, und welche konkreten Kriterien werden herangezogen, um Spielzeug als solches zu klassifizieren?

Das an die Internationale Akademie Berlin für innovative Pädagogik, Psychologie und Ökonomie gGmbH (INA) angegliederte Institut für den Situationsansatz (ISTA) sieht Spielmaterialien im Sinne

von diversitätsgerecht als geeignet an, wenn sie die Merkmale und Bedürfnisse aller Kinder, die damit spielen, abbilden. So sollten Spielmaterialien spiegeln, dass Menschen unterschiedlich aussehen (Hautfarbe, Körperform) oder körperlich beeinträchtigt sein können (Brille, Rollstuhl) und dazu anregen, sich mit diesem Umstand im kindlichen Spiel auseinanderzusetzen.

Diversitätsgerechte Spielmaterialien können darüber hinaus Genderstereotypen entgegenwirken, indem z. B. weibliche Spielfiguren auch klassischerweise männlichen Figuren zugeschriebene Berufe und Funktionen erfüllen, z. B. Pilot oder Arzt und andersherum auch männliche Figuren die klassischerweise weiblichen Figuren zugeschriebenen Berufe und Funktionen darstellen. Nicht nur Spielmaterialien, sondern auch Medien wie Bücher sollten in diesem Sinne im pädagogischen Angebot der Kindertagesbetreuung die Auseinandersetzung mit gesellschaftlicher Diversität fördern.

Die Landesregierung stellt keine eigene Definition des Begriffs „diversitätsgerechter Spielzeug“ auf, da die Träger von Kindertagesstätten in ihrer Verantwortung für die Umsetzung des gesetzlichen Bildungsauftrags für die Kindertagesbetreuung in eigener Zuständigkeit entscheiden, welche Kriterien sie für die Auswahl von Spielmaterialien und Medien in Umsetzung der pädagogischen Konzeption festlegen.

2. Sieht die Landesregierung in der „Progress-Fahne“ ein politisches Symbol, dessen Verwendung in und an Kitas eine Verletzung des Neutralitätsgebots bedeutet?

Die Verwendung von Logoflaggen in Kitas fällt nicht in die Zuständigkeit der Landesregierung, da es sich um private, kirchliche und kommunal getragene Einrichtungen handelt. Die Entscheidung über die Dekoration, aber auch über Beflaggungsmaßnahmen, trifft der jeweilige Träger im Rahmen seiner Selbstständigkeit. Im Übrigen hat die Landesregierung ihre Bewertung zu sogenannten Regenbogenflaggen vor öffentlichen Gebäuden im Rahmen der Kleinen Anfrage „Beflaggung öffentlicher Gebäude“ (Drs. 19/2418) bereits im Herbst letzten Jahres mitgeteilt. Hieran hat sich nichts geändert.

3. Gibt es wissenschaftliche Erkenntnisse oder empirische Daten, die den Zusammenhang zwischen der Nutzung von „diversitätsgerechtem Spielzeug“ und dem Kindeswohl in Kindertageseinrichtungen belegen?

Der Begriff „Kindeswohl“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Studien oder empirische Datenerhebungen, die den Begriff Kindeswohl empirisch operationalisieren und seine Korrelation mit der Nutzung diversitätsgerechten Spielzeugs untersuchen, sind der Landesregierung nicht bekannt.

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK) stellt zur konkreten Bestimmung des Begriffs Kindeswohl Leitlinien auf, zu denen neben dem Recht des Kindes auf Mitsprache, Gesundheit und Ausbildung auch die soziale, kulturelle und persönliche Identität des Kindes (Artikel 8 und 30 UN-KRK) zählt.

Die kindliche Identitätsfindung und Persönlichkeitsentwicklung ist dem Bildungsauftrag für niedersächsische Kindertageseinrichtungen entsprechend zu fördern. Bestandteil der Identitätsentwicklung ist auch die Bezugsgruppenidentität, die einen Teil des Selbstkonzepts ausmacht. Bezugsgruppen sind dabei soziale Gruppen, zu denen sich ein Kind zugehörig fühlt oder von anderen als zugehörig betrachtet wird. Da gesellschaftliche Bewertungen einen erheblichen Einfluss auf das Selbstbild haben, ist das gesellschaftliche Ansehen der jeweiligen Bezugsgruppe maßgeblich für das sich entwickelnde Selbstwertgefühl von Kindern (Kindeswohl). Vor diesem Hintergrund erfahren Kinder Zugehörigkeit und Anerkennung ihrer Familienidentität, wenn sie sich in Spielmaterialien und Bildern mit all ihren Identitätsmerkmalen wiederspiegelt sehen.

Die Nutzung von diversitätsgerechtem Spielzeug in Kindertageseinrichtungen kann die Umsetzung des Bildungsauftrags daher unterstützen und dazu beitragen, dass Kinder sich in ihrer Kindertageseinrichtung wohl und anerkannt fühlen.

4. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass traditionelles Spielzeug dazu beiträgt, Vielfalt und Toleranz bei Kindern zu fördern? Falls nein, warum nicht?

Kinder nehmen die Botschaften über Rollen, Verhalten und Status auch im Spielmaterial wahr und integrieren sie in ihre Identitätsentwicklung. Träger sollten Spielmaterialien so auswählen und einsetzen, dass diese die Umsetzung des Bildungsauftrags für den Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder unterstützen können, egal ob diese wie z. B. Puppen, Einkaufsläden und Bausteine schon früheren Generationen zur Verfügung standen oder erst der heutigen wie z. B. moderne Medien. Selbstverständlich kann auch „traditionelles Spielzeug“ diversitätsgerecht gestaltet werden und lernförderlich ausgewählt und eingesetzt werden.

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

5. Welche Rolle spielt die Landesregierung bei der Festlegung von Standards für die Auswahl und Nutzung von Spielzeug in Kindertageseinrichtungen, insbesondere im Hinblick auf „diversitätsgerechtes Spielzeug“?

Die Kindertageseinrichtungen setzen die genannten pädagogischen Ziele in unterschiedlichen Konzepten um. Nach § 3 NKiTaG ist das pädagogische Konzept einer Einrichtung in Verantwortung der Leitung der Kindertagesstätte unter Mitarbeit aller Kräfte, die die Kinder fördern, zu erarbeiten und regelmäßig fortzuschreiben. Auch die Ausgestaltung des pädagogischen Alltags in einer Kindertageseinrichtung obliegt der Leitung und dem Team in Abstimmung mit dem Träger.

Standards für die Auswahl und Nutzung von Spielzeug in Kindertageseinrichtungen hat die Landesregierung nicht festgelegt.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

6. Wie beurteilt die Landesregierung potenzielle negative Auswirkungen einer einseitigen Fokussierung auf „diversitätsgerechtes Spielzeug“, insbesondere hinsichtlich der finanziellen Ressourcen und der pädagogischen Praktiken in Kindertageseinrichtungen?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie die Antworten zu den Fragen 4 und 5 wird verwiesen.

7. Wie plant die Landesregierung sicherzustellen, dass die Entscheidungen zur Bereitstellung von Mitteln für „diversitätsgerechtes Spielzeug“ auf fundierten Erkenntnissen und einem ausgewogenen Verständnis der Bedürfnisse von Kindern und pädagogischen Fachkräften basieren?

Entscheidungen von Kommunen, wie etwa die des Landkreises Wolfenbüttel, nach Zustimmung des Verwaltungsausschusses der Stadt Wolfenbüttel, allen Kindertageseinrichtungen einen begrenzten Sonderetat für diversitätsgerechtes Spielzeug zur Verfügung zu stellen, stellen Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung (Entscheidungen über den kommunalen Haushalt) dar. Daher kann das Land hierbei keine Fachaufsicht ausüben. Eigene Mittel für „diversitätsgerechtes Spielzeug“ hat das Land nicht in seinem Haushalt etatisiert.

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

8. Inwieweit ist über das Landesjugendamt sichergestellt, dass im Zuge kommunaler Beschaffungsaktionen von „diversitätsgerechtem Spielzeug“ nicht das Kindeswohl z. B. durch pornografisches bzw. vergleichbares Material gefährdet wird?

Es ist Aufgabe der Träger und der Leitungen, die Spielmaterialien so auszuwählen und einzusetzen, dass diese die Umsetzung des Bildungsauftrags für den Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder unterstützen.

Das durch die Leitung bzw. den Träger einer Kindertagesstätte verantwortete pädagogische Konzept trifft neben Aussagen zur Förderung des Wohlergehens und der Identitätsentwicklung der Kinder auch Aussagen zum Schutz der Kinder auch vor sexualisierter Gewalt. Die erforderliche Erstellung der in § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII normierten Konzepte zum Schutz vor Gewalt bietet eine fundierte Grundlage für alle Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen, sich intensiv mit dem Begriff des Kindeswohls auseinanderzusetzen und den Schutz der Kinder vor Gewalt zu gewährleisten.

(Verteilt am 10.05.2024)